

Das Urteil – Von richterlicher Unerbittlichkeit und ungeahnter Wendung

Nur einen Tag, nachdem Povel Juel seine Verteidigungsschrift vorgelegt hatte, war die königlich-richterliche Kommission bereits zu einem einstimmigen Urteil gelangt. Für den ehemaligen Amtmann gewiss lange Stunden des Bangens und Hoffens, für eine solche Kommission aber ein ungewöhnlich zügiges, vielleicht sogar überhastetes Verfahren.¹ Dem Gesetz nach wäre keine Eile geboten gewesen; es blieben noch fast vier Wochen Zeit, um den Fall abzuschließen.² Dem Juel'schen

1 In vergleichbaren Fällen von Crimine Laesae Majestatis – wie etwa in dem Prozess gegen Peder Schumacher Griffenfeld (1676) und gegen Johann Friedrich Struensee (1772) – benötigten die eingesetzten Kommissionen sieben bzw. vier Tage. Auch in diesen Urteilen wurden – wie unten angeführt – Straftat und Schuldspruch jeweils im ersten Satz benannt. Vgl. Wolff, Odin: Greve Peder Griffenfelds levnet. Et bidrag til Danmarks historie under konge Christian den Femte, Kopenhagen: Wolff 1820, S. 377. Als Digitalisat der HathiTrust Digital Library unter Permalink: <https://hdl.handle.net/2027/hvd.hnt2dd?urlappend=%3Bseq=387> und die Druckschrift »Dom, afsagt af den anordnede Inquisitions-Commission paa Christiansborg Slot, den 25. Aprilis 1772«, als Digitalisat der norwegischen Nasjonalbiblioteket unter Permalink: https://urn.nb.no/URN:NBN:no-nb_digimanus_214835

2 Laut Anklageschrift war der Ermittlungsbefehl dem Generalfiskal am 18. Februar erteilt worden und für entsprechende Fälle war eine Frist von sechs Wochen zur Untersuchung vorgesehen; vgl. zu ersterem die Anklageschrift von General Fiscal Cantzeley Rath Truell Schmidt vom 4. März 1723, handschriftlich, Schleswig-Holsteinisches Landesarchiv, Abt. 399.1077, Nr. 1. Als Dokument Nr. 4 der Materialsammlung Povel Juel, online abrufbar unter https://multimedia.transcript-verlag.de/Materialsammlung_Povel_Juel/Materialsammlung_Povel_Juel.pdf. Hier auch alle weiteren Zitate aus dieser Schrift. Zur Frist vgl. Christian V.: König Christian des Fünften Dänisches Gesetz. Aus dem dänischen ins Deutsche übersetzt. Wobey die Gleichstellen/und einige Oerter/die Verwandtnis mit einander haben/So woll aus dem Gesetze/als aus denen Königlichen Verordnungen/die nach Verkündigung dieses Gesetzbuchs von A. 1683. biß A. 1698. heraus gegeben worden/am Rande angeführt seyn. Durch H[enrich].W[eghorst]., Copenhagen: Gedruckt bey Ihr Königl. Hoh. Buchdr. Joachim Schmedtgen 1699, Erstes Buch, Cap. V, Art. 25, S. 34. Als Digitalisat der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt unter Persistenter URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:3:1-629751, Scan 60>. Hier auch alle im Folgenden benannten Artikel.

Ersuchen nach einer Fortführung des Prozesses hätte man also durchaus stattgeben können. Stattdessen wurde das Verfahren mit dem Urteil und der königlichen Approbation vom 5. März 1723 abrupt zum Abschluss gebracht.

Es ist nicht überliefert, ob das Urteil Povel Juel schriftlich vorgelegt wurde oder ob man es nur in seiner Anwesenheit verlesen hatte. In jedem Fall dürfte er aber sogleich die schreckliche Gewissheit gehabt haben, dass der Prozess verloren war. Denn schon im allerersten Satz hatten die höchstrichterlichen Kommissare deutlich gemacht, dass sie der Anklage folgen würden, wie man dem Abdruck des Dokuments in Constantius Floods *Levnetbeskrivelse* entnehmen kann:

»Efterdi der udi denne Sag, angaaende den beskyldte Povel Juel, er søgt al den Oplysning og Bevis, som har været at udforste --- er han, efter Generalfiskalens Irettesættelse, befunden skyldig i Crimen Laesae Majestatis i høieste Grad.«

»Nachdemmahl in dieser Sache, betreffend den Beklagten Pauel Juel, alle mögliche Einsicht und Beweis so zu finden gewesen --- ist er, nach des General Fiscals Rechts begründeter Meinung, befunden worden, schuldig zu seyn in Crimene Laesae Majestatis im höchsten Grad.«³

In der Tat waren Richter in Dänemark angehalten, ihr Urteil in unmissverständlichen und jede Relativierung vermeidenden Worten zu verkünden, bevor sie die Beweise und vorgebrachten Argumente beider Seiten anfügten.⁴ Im einschlägigen Kapitel V – »Von Richtern« – hieß es im *Danske Lov* dazu:

»Sie [die Richter] sollen die Urteil bey zwanzig Loht Silbers Straffe vor Gericht laut verlesen/und dieselbe mit deutlichen und klaren Worten beschrieben herausgeben/damit kein Zweifel entstehe/dar durch jemand an seinem Rechte könne gefährdet werden/mit angefügtem beyder Theile Beweis/auf daß/wann die Sache für höher Gericht gebracht wird/man in deren Beschaffenheit aus solcher schriftlichen Urtheil Umbständlichen Unterricht haben mögen.«⁵

3 Flood, Constantius: Povel Juel. En Levnetsbeskrivelse, Mandal: Reisersen Forlag 1876, S. 118.

Als Digitalisat der norwegischen Nasjonalbiblioteket unter Permalink: http://urn.nb.no/URN:NBN:no-nb_digibok_2006111501004. Eine dänische Version findet sich auch in: Amtmand Poul Juuls Proces og Dom, Handschriftensammlung der Königlichen Bibliothek Kopenhagen, Additamenta 540 kvart. Für die deutschsprachige Version (gekürzt) vgl. »Rechtsbegründetes Urtheil« vom König bestätigt am 5. März 1723, handschriftlich, Schleswig-Holsteinisches Landesarchiv, Abt. 399.1077, Nr. 1. Als Dokument Nr. 1 der Materialsammlung Povel Juel, online abrufbar unter https://multimedia.transcript-verlag.de/Materialsammlung_Povel_Juel/Materialsammlung_Povel_Juel.pdf. Alle nachfolgenden Zitate aus dem Urteil entstammen diesem Dokument.

4 Im heutigen – deutschen – Strafprozessrecht gilt mit der sogenannten Urteilsformel eine ganz ähnliche Bestimmung zur Urteilsverkündung; vgl. §260 StPO, Abs. 4 und 5.

5 Christian V.: König Christian des Fünfften Dänisches Gesetz, Erstes Buch, Cap. V, Art. 13. Siehe auch den vorangehenden Art. 12 über die Vermeidung relativierender Formulierungen.

Hatte die Kommission mit der Benennung der Straftat und dem unmissverständlichen Schulterspruch dem ersten Teil der gesetzlichen Bestimmung Folge geleistet, so würdigten die Richter danach aber nicht »*beyder Theile Beweis*«. Die Verteidigungschrift des Angeklagten wurde in ihrer Gesamtheit verworfen; das Urteil ging weder auf die materiellen noch auf die prozessrechtlichen Einreden des Angeklagten ein. In der Urteilsbegründung hieß es hierzu lediglich, Povel Juel habe:

»da des General Fiscals Anklage und gesetzmässiger Beweis ihm zur Verantwortung communiciret worden, nichts anders zu antworten gewusst, als nur sich zu wenden zu Ausflüchten, amusements und unbegründete excusen; wie auch exceptiones zu suchen gegen eines und anders im Process, wiewohl gantz unnöthige und zu nichts anders, als zum Aufhalten, dienende Formaliteten: Da doch das Gesetzbuchs 1.stes Buchs 20.stes Capittel ausdrücklich meldet, daß in dergleichen Sachen, die ein Crimen Laesae Majestatis im höchsten Grad betreffen, nicht leiden, dem gewöhnlichen Landes Process und weise zu folgen, welches doch insoweit als dieser Sachen Beschaffenheit es leiden wollen, ist völlig in acht genommen worden; und also alles waß von ihm zu seiner Befreyung vorgebracht, im geringsten nicht statfinden kann ...«

In der entscheidenden prozessrechtlichen »exception« war die richterliche Kommission also dem Generalfiscal Truell Schmidt gefolgt, hatte die Beschränkung der Verteidigungsrechte mit Verweis auf das Sonderverbrechen gebilligt und dabei explizit auf Kapitel 20 des ersten Buches des *Danske Lov* verwiesen. Povel Juels naturrechtliche Verteidigung hatte offensichtlich nicht verfangen. Schlimmer noch: Auch die anderen Argumente des Angeklagten – wie etwa die *ignorantia facti* Verteidigung seines Grönlandplans – wurden hier pauschal als »*Ausflüchte, amusements und unbegründete excusen*« verworfen. Ohne dies explizit anzuführen, beriefen sich die Richter mit ihrer Wortwahl auf Artikel 7 des V. Kapitels des ersten Buchs des dänischen Gesetzes, der zugleich das frühzeitige Ende der Deliberation rechtfertigte:

»Die Richter sollen die Processen/so viel möglich ist/verkürzen/und nicht gestatten/daß jemand mit unnützen Einwendungen/und Entschuldigungen/und dergleichen Rechtsverhinderungen/das Gericht und dessen Lauf hemme.«⁶

Von unbequemen Zweifeln befreit, konnte die hochrichterliche Kommission nun einfach feststellen, dass Povel Juel »*vollkömlich und gesetzmässig überzeugt worden*« sei, mit der Grönlandkolonialisierung wie auch mit dem Norwegen-Komplott ein schweres Majestätsverbrechen verübt zu haben. Daher solle

6 Ebd., Erstes Buch, Cap. V, Art. 7.

»ihm selbst zur wolverdienten Strafe, und anderen zum Abscheu ... die rechte Hand ihm lebendig abgehauen werden und er hiernächst enthauptet, der Leib geviertheilet und aufs Rad geleget werden und der Kopf sambt der Hand auf einen Pfahl genagelt.«

Es wurde bereits kritisch angemerkt, dass der Biograf des Amtmanns das Urteil nur abgedruckt, aber nicht weiter untersucht hatte. Doch zumindest hatte Constantius Flood völlig zu Recht angemerkt, dass die Verteidigungsschrift von Povel Juel keinen Einfluss auf die Entscheidung der richterlichen Kommission gehabt und auch nicht zu weiteren Untersuchungen geführt habe. Deshalb hatte er es wohl auch nicht für notwendig erachtet, dem Urteil größere Aufmerksamkeit zu schenken. Angesichts der Kürze der zur Entscheidungsfindung benötigten Zeit, könnte man in der Tat meinen, das Urteil habe längst festgestanden und die Rolle der Richter sei darauf beschränkt gewesen, Truell Schmidts Anklagepunkte einfach abzunicken. Und somit auch, dass nicht die Kommission, sondern vielmehr der königliche Generalfiskal Herr des Verfahrens gewesen sei. Doch dieser Eindruck täuscht. Der Biograf Constantius Flood hatte bei der Wiedergabe des Urteils nämlich seinen Lesern nicht nur etwas Merkwürdiges vorenthalten, er selbst hatte auch etwas Frappierendes übersehen (oder vielleicht übersehen wollen).⁷ Behebt man diese beiden Mängel, so erweisen sich die Richter als ebenso einflussreiche wie gestaltungswillige Figuren im Drama um Povel Juel.

Auch wenn dem Biografen der Vorwurf gemacht werden muss, etwas verschwiegen zu haben, sollte ihm doch der Anständigkeit halber zugestanden werden, dass er dies gekennzeichnet hatte. Mit drei kleinen Bindestrichen im ersten Satz des Urteils hatte Constantius Flood eine Auslassung markiert. Warum er das Schriftstück nur gekürzt wiedergeben wollte, ist dagegen nicht zu erklären. Ganz sicher hatte es nichts mit dem Buchsatz seiner Biografie zu tun; das entsprechende Kapitel – und mit diesem auch das Buch – endete mit einer fast leeren Seite. Es wäre also allemal genug Platz vorhanden gewesen, um den ersten Satz des Urteils in voller Länge unterzubringen:

»Nachdemahl in dieser Sache, betreffend den Beklagten Pauel Juel, alle mögliche Einsicht und Beweis so zu finden gewesen **gebrauchet worden und benannter Pauel Juel, nach der von dem General Fiscal Cantzeley-Raht Truell Schmidt er-gangen-en und angekündigten Citation, die Zeugen gegen ihn gehöret hat, ihre Eydliche Außage thun, er auch mit denen in dieser Sache Impliciten confron-tret worden, daneben seine eigenhändigen Schriften und andere gesetzmässige**

⁷ So hatte Flood die nachfolgend diskutierte Abweichung des Urteils von den Forderungen der Anklage sehr wohl bemerkt, war dann aber nicht drauf eingegangen. Vgl. C. Flood: Povel Juel, S. 102, Fußnote 2.

Beweßthümer hat gesehen und verlesen hören, er selbst auch mit aller möglichen Vorsicht examiniret worden und seine Außage gethan hat; als ist er, nach des General Fiscals Rechts begründeter Meinung, befunden worden, schuldig zu seyn in Crimene Laesae Majestatis im höchsten Grad.«⁸

Ein anderer Fall eines *Crimen Laesae Majestatis* deutet an, dass es nicht unüblich war, in der Urteilsformel auch kurz die ausschlaggebenden Beweise zu benennen. So hatte man knapp 60 Jahre zuvor den ehemaligen dänischen Reichskanzler Graf Peder Schumacher Griffenfeld gleich mehrerer Majestätsverbrechen für schuldig befunden, die er teils gestanden habe – »deels selv bekiedt haver« –, die man aber andernteils auch seinen Briefen habe entnehmen können – »deels af hans egne Breve«.⁹ In ihrem Urteil über den Hochverräter Povel Juel war den Richtern aber offensichtlich an etwas ganz anderem gelegen. Zwar wurden auch hier Beweise benannt – die Aussagen des Angeklagten, dessen eigenhändige Schriften und die Erklärungen vereidigter Zeugen –, diese wurden jedoch mit umständlichen und teils wahrheitswidrigen Behauptungen zum Ablauf des Verfahrens verknüpft – Citation, Gegenüberstellung, Akteneinsicht und vorsichtige Examination. Die richterliche Kommission hatte also jeden einzelnen Schritt der Beweisführung dokumentieren und damit wohl unterstreichen wollen, dass in diesem Hochverratsprozess auch wirklich alles mit rechten Dingen zugegangen war.

Dass die Richter sich bemüßigt gefühlt hatten, dem Generalfiskal ein Zeugnis für dessen erstklassige Prozessführung auszustellen, ist schon an und für sich merkwürdig, wird aber umso verblüffender, wenn man erkennt, was Constantius Flood – wie viele andere vor und nach ihm – übersehen hatte: Die Tatsache nämlich, dass die richterliche Kommission in der strafrechtlichen Würdigung der Vergehen der Anklage ganz offenkundig *nicht* gefolgt war. So hatte der Generalfiskal gefordert, Povel Juel nach »des Gesetzbuchs 6.ten Buch 4.ten Capittels 1.sten und 2.ten Articul« zu verurteilen, denn dieser habe »mit Rath oder That einige Veränderungen in des Königs seiner unumschränkten Erb=Regierung« zu Wege bringen wollen, wie es in Artikel 2 hieß. Die Richter hielten diesen Artikel aber nicht für einschlägig; die Verbrechen des ehemaligen Amtmanns seien vielmehr nach »des Gesetzbuchs 6.ten Buchs 4.ten Capittels 3. und 14.ten Articul« strafwürdig. Eine ungeahnte Wendung; die richterliche Kommission war keineswegs nur Erfüllungsgehilfe des Generalfiskals, sondern vielmehr eine eigenständige und vor allem eigenwillige Instanz. Nach nur wenigen Stunden Beratung hatten die Richter den gesamten Prozessverlauf auf den Kopf gestellt:

8 Hervorhebung der ausgelassenen Passage durch den Autor.

9 O. Wolff: Greve Peder Griffenfelds, S. 377. Als Digitalisat der HathiTrust Digital Library unter Permalink: <https://hdl.handle.net/2027/hvd.hnt2dd?urlappend=%3Bseq=387>

»Sechstes Buch, CAP. IV.

Von Vergreiffung wider des Königs Hoheit oder dem Laster der beleidigten Mayestät

Art. 3 Wer Auffruhr erreget/Volck in- oder ausserhalb Landes versammlet oder wirbt/Bündnisse wider den König mit In- oder Außländischen eingehet/des Königs Feinden entweder mit Raht oder That beystehet/soll gleicher Straffe untergeben seyn.

Art. 14 Hat jemand Kundschaft von solchen Mißhandlungen/und selbige nicht alsobald offenbahret/so wird er als Mitwisser an seiner Ehre/oder Leben oder Gut gestrafft/ungeachtet ob er gleich weder mit Rath noch in der That etwas zum Wercke beigetragen hätte.«

Eine Erklärung der richterlichen Abweichung von der Forderung der Anklage fand sich dann in der Urteilsbegründung. Hier wurde eine deutlich differenziertere Gewichtung der Vergehen vorgenommen, als noch in der Anklageschrift. Der Grönlandplan wurde von den Richtern als Povel Juels ureigenes Projekt gewertet, habe er doch »*fremden Puissancen, bey denen er Dienste gesuchet, durch die von ihm selbst geschriebene und concipierte Briefe und Projekt, Anschläge gegeben [...], Grönland einzunehmen.*« Und darin lag das *Crimen Laesae Majestatis* im Sinne des Artikels 3, denn der ehemalige Amtmann hatte ganz offensichtlich versucht »*Bündnisse wider den König mit ... Außländischen*« einzugehen und »*des Königs Feinden entweder mit Raht oder That*« beigestanden.

Was aber den geplanten Umsturz in Norwegen anbetraf, so wollte die Kommission den ehemaligen Amtmann nicht als dessen Urheber ausgemacht haben. Zwar habe Povel Juel diese Pläne – »*besage anderer eydlichen Aussage und seiner eigenen Bekänftiß gesehen, gelesen für gut gefunden und als practicable, geapprobiret*«, doch sei er damit nur »*mitwißend verrätherischer und gefährlicher Anschläge gegen Seiner königlichen Majestät Erb=Reiche und Lande*« gewesen. Gleich zweimal wurde im Urteil festgestellt, dass in diesem Fall sein Verbrechen darin bestünde, »*solches verheelet und nicht geoffnabaret*« oder auch »*verheelet und nicht angegeben*« zu haben, was zweifellos ein *Crimen Laesae Majestatis* im Sinne des Artikels 14 darstellte.

Auch wenn die richterliche Kommission den ehemaligen Amtmann schließlich zu genau der grausamen Todesart verdammen sollte, die auch Truell Schmidt gefordert hatte, so muss das Urteil den Generalfiskal dennoch wie eine Ohrfeige getroffen haben. Man war seiner ebenso kunst- wie mühevoll konstruierten Anklageschrift einfach nicht gefolgt. Ein jeder Staatsanwalt wäre hierüber verärgert – damals wie heute. Warum aber waren die Richter dem Generalfiskal hier in die Parade gefahren? Immerhin war Truell Schmidt als Chefankläger der Krone ein enger Vertrauter des Königs, zudem ein renommierter Jurist, der einer bedeutenden Familie Norwegens entstammte und der sogar in Oxford studiert hatte. Die rich-

terliche Kommission bestand hingegen überwiegend aus Angehörigen des Militärs; die meisten von ihnen ohne juristische Vorbildung. Warum hatten sie in Kauf genommen, den erfahrenen Generalfiskal zu brüskieren; vor allem, wenn doch das Resultat das gleiche bleiben sollte: ein gevierteilter, hand- und kopfloser Povel Juel auf zwei Rädern vor dem Westtor Kopenhagens?

Vielleicht hatten die Richter nur versucht, ihrer Verantwortung für die Rechtspflege nachzukommen, also ein wohlbegündetes Urteil zu fällen. Natürlich ist nicht gänzlich auszuschließen, dass das Rechtsempfinden der Mitglieder der richterlichen Kommission eine Rolle gespielt hatte. Aber mit der Herabstufung Povel Juels vom Täter zum Mitwisser kann es ihnen nicht darum gegangen sein, dem Angeklagten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Es wäre nachgerade zynisch, dessen Schuld zu mindern, dann aber gleichwohl die grausame Hinrichtung anzutreten. Bisweilen entschließen sich Richter aus taktischen Gründen, eine geringere, dafür aber leichter zu beweisende Straftat zu ahnden – vorsorglich, damit das Urteil in einem eventuellen Berufungsverfahren Bestand habe. Aber auch diese Motivation kann im Falle Povel Juels ausgeschlossen werden – eine Appellation war bei *Crimine Laesae Majestatis* nicht vorgesehen. Schließlich könnte es den Richtern um die Wirkung des Urteils auf Dritte gegangen sein; gleichsam um die kommunikative Funktion der Rechtspflege. Dass die grausame Hinrichtung »*anderen zum Abscheu*« dienen sollte, findet sich nicht nur *verbatim* im Urteil, sondern wurde auch von zeitgenössischen Publikationen wie dem *American Weekly Mercury* in die Welt getragen: »*Which is sufficient, it is hoped, to deter all others from engaging in such Plots hereafter*«.¹⁰ Wenn nun mit Urteil und Hinrichtung deutlich gemacht werden könnte, dass die grausame Todesart nicht nur Tätern sondern bereits Mitwissern drohe, würden die Untertanen womöglich bereitwilliger ihr Wissen offenbaren und so helfen, Verschwörungen in Zukunft zu vereiteln. Sollten die Mitglieder der Kommission aber tatsächlich einen so ausgeklügelten Strafzweck im Sinn gehabt haben, dann war ihr Vorhaben gründlich schief gegangen. Denn das Urteil wurde nicht veröffentlicht – es konnte gar keine kommunikative Wirkung entfalten. Was von der Hinrichtung des ehemaligen Amtmanns in der Erinnerung bleiben sollte, war allein der Ausruf des Scharfrichters auf dem Schafott: »*Dieses ist des Verräthers Kopf*«.¹¹ Niemand wusste davon, dass man Povel Juel als Mitwisser und nicht als Urheber des Norwegenplans verurteilt hatte.

Niemand?

10 Vgl. Zweites Kapitel.

11 Vgl. o.A.: Die Belohnte Untreu, o.O.: o.V. o.J., S. 4. Als Digitalisat der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) unter Permalink: <http://digital.slub-dresden.de/id331366274>

Einer würde es unweigerlich erfahren. Derjenige, der das Urteil lesen und »*aprobbiren*« sollte. Der alleinige Adressat des von der richterlichen Kommission verfassten »*rechtsbegründeten Urtheils*« war König Friedrich IV. von Dänemark und Norwegen. Ihm und keinem anderen hatten die Richter im ersten Satz so wortreich versichern wollen, dass der Prozess mit aller nötigen Sorgfalt geführt worden sei; an den darin aufgedeckten Verbrechen und der Schuld des Angeklagten mithin kein Zweifel bestehen könne.

Dennoch könnte man vermuten, die richterliche Kommission habe mit der Urteilsbegründung Friedrich IV. einen Ausweg bieten wollen, die Vollstreckung auszusetzen und Gnade walten zu lassen. Ein Schlupfloch hierfür hätte der König im Gesetzbuch selbst finden können – eine Abweichung in einem einzigen Wort. Wer ein Majestätsverbrechen begeht, der habe seine »*Ehre, Leben und Gut verbrochen*« – »*have forbrut Ære, Liv og Gods*« – so stand es in Artikel 1 des Kapitels *Von Vergreiffung wider des Königs Hoheit oder dem Laster der beleidigten Mayestät*. In dem im Urteil angeführten Artikel 14 desselben Kapitels hieß es dagegen, wer Kenntnis eines solchen Verbrechens habe und dieses nicht offensichtlich, werde »*als Mitwisser an seiner Ehre, oder Leben oder Güter gestrafft*« – »*paa Ære, eller Liv, eller Gods*«. Ein feiner Unterschied: »*eller*« statt »*og*« – »*oder*« statt »*und*«! War es das, was die Richter dem König hatten mitgeben wollen?

Zwei Einwände machen die wohlmeinende Vermutung richterlicher Milde allerdings haltlos. Da ist zum einen der Umstand, dass der absolutistische Herrscher ein gesetzliches Schlupfloch gar nicht nötig hatte, war er doch »*höchstes Oberhaupt auf Erden/welches an kein menschliches Gesetz gebunden/ auch keinen Obern oder Richter/in Geistlichen sowohl als Weltlichen Sachen/zulässt/als allein den einigen GOTT*.«¹² Zum anderen wurde im Urteil neben Artikel 14 eben auch Artikel 3 zur Begründung herangezogen – und dieser ließ kein »*oder*« zu, sondern verlangte nach der vollen Härte der Bestrafung – den Verlust der Hand, des Kopfes und der Eingeweide inbegriffen. Dass die Richter diesen und nicht den vom Generalfiskal erwogenen Artikel 2 in ihrem Urteil zugrunde gelegt hatten, spricht gar für die gegenteilige Vermutung: Nicht die Begnadigung, sondern die Approbation und Vollstreckung des Urteils war das unbedingte Ziel der richterlichen Kommission. Denn im Wortlaut des Gesetzes erschien ein Vergehen nach Artikel 3 weitaus bedrohlicher als eines nach Artikel 2:

»Sechstes Buch, CAP. IV.

Von Vergreiffung wider des Königs Hoheit oder dem Laster der beleidigten Mayestät

¹² Vgl. Friedrich III.: Lex Regia, Oder: Königl. Dänische Verordnung Wegen der Souverainité und Erb-Folge in Dero Reichen und Provintzien, o.O.: o.V. 1665, Art II. Als Digitalisat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel unter Permalink: <http://dibiki.ub.uni-kiel.de/viewer/resolver?urn=urn:nbn:de:gbv:8:2-1195711>

Art. 2. Wer entweder mit Rath oder That einige Veränderungen in des Königs seiner unumschränkten Erb=Regierung zu wege zu bringen/sich unterwinden würde/soll auf gleiche Arth gestraffet werden.

Art. 3. Wer Auffruhr ergehet/Volck in- oder ausserhalb Landes versammlet oder wirbt/Bündnisse wider den König mit In- oder Außländischen eingehet/des Königs Feinden entweder mit Raht oder That beystehet/soll gleicher Straffe untergeben seyn.«

Mit der Entscheidung Artikel 3 statt Artikel 2 zur Begründung heranzuziehen, hatte die richterliche Kommission also den Fall merklich dramatisiert. Fast übermäßig möchte man meinen, angesichts der Tatsache, dass hiermit zuallererst Povel Juels Vorschlag zur Errichtung einer russischen Kolonie in dem fast menschenleeren Grönland gehandelt werden sollte. Eine ähnliche, wenngleich subtilere, Zusitzung hatten die Richter auch mit Blick auf den geplanten Umsturz in Norwegen vorgenommen. Hierzu hieß es in der Urteilsbegründung:

»Über das [den Grönlandplan] hat auch er [Povel Juel], besage anderer eydlichen Aussage und seiner eigenen Bekänniß gesehen, gelesen für gut gefunden und als practicable, geapprobiret den vieles nach sich ziehenden und aufs gantze Reich Norwegen formirten Anschlag, die Crone dieses Reichs auf ein fremdes Haubt zu bringen, welches alles er wider seinen Eyd, Treue und Pflicht verheelet und nicht angegeben hat.«

Mit einem Stakkato aktiver Verbformen wurde hier die Mitwisserschaft des ehemaligen Amtmanns bekräftigt. Was auch immer der Angeklagte tatsächlich in seinem »eigenem Bekänniß« eingeräumt hatte; ganz sicher nicht, dass er den Plan »gesehen, gelesen für gut gefunden und als practicable, geapprobiret« habe – viel eher, dass es sich dabei um die unsinnigste Sache der Welt gehandelt habe: »den urimeligste Ting i Verden«. Aber den Richtern ging es wohl nicht um Wahrheitsfindung, sondern um Kommunikation; also zuallererst darum, wie König Friedrich IV. als einsamer Leser des Urteils die Darstellung des Vergehens aufnehmen würde. Zunächst war darin die Rede von »gesehen« und »gelesen« – der König musste also annehmen, dass eine schriftliche Ausarbeitung des Planes existierte und womöglich abgeschickt worden war. Letzteres war offensichtlich unwahr, Ersteres nicht gänzlich auszuschließen, aber im Prozess selbst keinesfalls erwiesen. Dann habe Juel den Plan »für gut gefunden und als practicable, geapprobieret« – Friedrich IV. sollte wohl davon ausgehen, dass der Plan der Verschwörer nicht nur gerissen, sondern seine Umsetzung auch realistisch war. Dass selbst der Generalfiskal sich »gewissentlich« überzeugt gezeigt hatte, dass Povel Juel nicht einflussreich genug war, einen Aufstand zu organisieren, davon war hier nicht mehr die Rede. Schließlich der Hinweis auf den »vieles nach sich ziehenden und aufs gantze Reich Norwegen formirten Anschlag«. In seiner Vagheit war dieser Halbsatz wohl der bedrohlichste der gesamten Passage. Nicht

nur, dass der unbestimmte Ausdruck vom »*vieles nach sich ziehenden ... Anschlag*« der royalen Phantasie freien Lauf lassen würde. Mit der Behauptung, der Anschlag sei »*aufs gantze Reich Norwegen formirt*«, fiel diese Zusammenfassung des Plans sogar noch hinter Truell Schmidts Ermittlungsergebnisse zurück. So wusste man doch, dass ein Angriff von Archangelsk aus dem »*Nordertheil*« Norwegens gelten sollte. Nun schien es, als hätte der Aufstand und Überfall irgendwo in Norwegen stattfinden können. Sollte König Friedrich IV. tatsächlich in beständiger Furcht vor seiner Thronenthebung gelebt haben – wie nicht wenige Historiker behaupten –, dann dürfte ihn die Lektüre des richterlichen Urteils sehr beunruhigt haben.

Folgt man der Annahme, den Richtern sei es nicht vorrangig um Povel Juel gegangen, sondern vielmehr darum, dem König den Eindruck einer außerordentlich bedrohlichen Lage zu vermitteln, dann erscheint auch die von ihnen gewählte Verurteilung nach Artikel 14 plötzlich in einem ganz anderen Licht. Sicher hatten die Richter damit die Schuld des ehemaligen Amtmanns gemindert, viel bedeutsamer war aber, dass diese Urteilsbegründung den Status der Ermittlungen radikal veränderte. Dabei war dieses Manöver so simpel, dass man seine Wirkung nur allzu leicht übersehen konnte – wie bei Constantius Flood und anderen geschehen: War Povel Juel tatsächlich nur mehr Mitwisser des Norwegenplans, dann war der Fall nicht abgeschlossen und die Verschwörung nicht vereitelt. Das Komplott war noch im Gange und die Gefahr nicht abgewendet, sondern nach wie vor eine akute. Der Hochverratsprozess hatte zu Tage gefördert, dass fremde Mächte mit unzufriedenen Norwegern gemeinsame Sache machten, um den König abzusetzen. Weitere Antworten hatte er nicht geliefert. Dafür aber Besorgnis erregende Fragen aufgeworfen: Wer waren die Haupttäter? Wie viele Norweger unterstützten das Vorhaben? Wann würden die russischen Truppen zuschlagen? Und wo genau würde der Überfall stattfinden? Waren das die Fragen, die Friedrich IV. sich stellen würde und nach Ansicht der Richter vielleicht sogar stellen sollte?

Es scheint, als hätten die Richter mit der überraschenden Urteilsbegründung ein effektvolles Spiel mit den Ängsten des Königs getrieben. Mit dieser Vermutung – und es ist bislang nicht mehr als eine solche – endet nun die Revision des Hochverratsprozesses gegen den ehemaligen Amtmann Povel Juel. Was folgt, ist Spekulation.